

BGer 4D_150/2025 vom 25. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_150_2025

FR: TF 4D_150/2025 du 25 août 2025

IT: TF 4D_150/2025 del 25 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt erkannte mit Urteil vom 12. Juni 2025, dass die Beschwerdeführerin die 3.5-Zimmerwohnung im 1. OG inkl. Kellerabteil an der U._____strasse in V._____ bis spätestens Donnerstag, 17. Juli 2025, zu verlassen und der Beschwerdegegnerin in ordnungsgemäsem, geräumtem Zustand zu übergeben habe. Für den Fall, dass das Mietobjekt nicht innert der gesetzten Frist ordnungsgemäss verlassen und geräumt werde, wurde der Beschwerdeführerin die Zwangsvollstreckung und eine Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB angedroht.

Mit Beschluss vom 5. August 2025 trat das Obergericht des Kantons Solothurn auf eine von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Beschwerde nicht ein, da die Beschwerdeführerin den von ihr für das Beschwerdeverfahren geleisteten Kostenvorschuss auch innerhalb einer angesetzten Nachfrist nicht geleistet habe.

Die Beschwerdeführerin erhob dagegen beim Bundesgericht mit Eingabe vom 19. August 2025 (Poststempel) Beschwerde.

Auf die Einholung von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

E. 2

Aus der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 19. August 2025 geht hervor, dass diese das streitbetroffene Mietobjekt bereits verlassen hat bzw. zwangsweise ausgewiesen wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung fehlt es dem Mieter, der gestützt auf einen Ausweisungsentscheid zwangsweise aus dem streitbetroffenen Mietobjekt ausgewiesen wurde oder dieses von sich aus verlassen hat, an einem aktuellen und praktischen Interesse an der Aufhebung und Änderung des Ausweisungsentscheids und an einem Entscheid über die Gültigkeit der Kündigung des Mietverhältnisses. Damit fehlt es ihm im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG an der Berechtigung, einen Ausweisungsentscheid und einen Entscheid über die Gültigkeit der Kündigung des Mietverhältnisses mittels Beschwerde anzufechten (vgl. die Urteile 4A_302/2017 vom 7. Juni 2017; 4A_576/2014 vom 25. März 2015 E. 1.3; 4A_352/2011 vom 5. August 2011 E. 1; ferner die Verfügungen 4A_468/2018 vom 10. Oktober 2018 und 4A_364/2014 vom 18. September 2014 E. 1.1).

Nachdem die Beschwerdeführerin das streitbetroffene Mietobjekt nach eigenem Bekunden bereits verlassen hat, fehlt ihr ein aktuelles und praktisches Interesse an der Anfechtung des Beschlusses des Obergerichts vom 5. August 2025 oder auch des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Bucheggberg-Wasseramt vom 12. Juni 2025.

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteienschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.